

Antrag 8	Anpassung Kollektivverteilung BG I/II: Honorarmeldungen und Kappungsgrenzen <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Antrag der Berufsgruppenversammlungen zur Änderung des Verteilungsplans

Die Mitgliederversammlung hatte am 4. Dezember 2021 die Kollektivverteilungssparten für die Berufsgruppen I und II reformiert, zunächst aber nur für drei Jahre (2021 – 2023) in Kraft gesetzt. Die Berufsgruppen I und II haben sich in ihrer letzten Sitzung im April in Erfurt mit der Evaluation auseinandergesetzt und schlagen im Ergebnis einige Anpassungen des Verteilungsplans vor. Im vorliegenden Antrag 8 geht es um Anpassungen der Honorarmeldungen und eine Absenkung der Kappungsgrenzen.

Honorarmeldungen

§ 39 VP regelt die Honorarmeldung. Grundsätzlich basiert dieses Meldeformat auf der Meldung von Nutzungshonoraren, also auf Vergütungen für das Einräumen von Rechten an eigenen Bildwerken und Lichtbilder für deren Nutzung in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen.

Gemeldet werden können aber auch so genannte „Pauschalhonorare“: Der Begriff wird im Verteilungsplan nicht definiert; nach dem Sinn und Zweck der Regelung sind solche Honorare gemeint, die in einer Summe sowohl Arbeitsleistung als auch Nutzungshonorare, sowie Drittkosten enthalten. Um meldefähig zu sein, muss der Nutzungsrechteanteil aber mindestens die Hälfte betragen.

Diese Regelung des aktuellen Verteilungsplans soll dem Umstand Rechnung tragen, dass solche Rechnungsstellungen in vielen Branchen üblich geworden sind. Hinzu kommt, dass viele Urheber*innen auch keine Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung der Rechnungen haben, da deren Auftraggeber auf Pauschalrechnungen bestehen, wie z.B. im Bildjournalismus oder bei Veranstaltungsfotografie. Die Berufsverbände empfehlen denjenigen Bildurheber*innen, die ihre Rechnung selbst gestalten, die einzelnen Komponenten der Rechnung getrennt auszuweisen. In diesen Fällen kann nur der Anteil der Nutzungsrechte gemeldet werden. Einige Urheber*innen weisen trotzdem alle Komponenten in einer Summe auf.

Die aktuellen Regelungen des Verteilungsplans zu Pauschalhonoraren werfen aber die folgenden Probleme auf:

- Die fehlende Definition des Begriffs des Pauschalhonorars führt immer wieder zu Missverständnissen in der Praxis. Der Begriff wird auch verwendet für reine Nutzungshonorare, die die Einräumung aller Nutzungsrechte abgelden (buy out). Im Bildjournalismus versteht man unter dem Begriff auch einen Tagessatz, für den alle Fotos, die an einem Tag für einen bestimmten Auftrag geschossen wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- Für eine Rechnung, die alle Komponenten einzeln ausweist, kann nur ein Anteil akzeptiert werden und zwar derjenige des Nutzungshonorars. Dahingegen wird die Gesamtsumme akzeptiert, wenn die Rechnung diese als Pauschalhonorar ausweist. Hierin liegt ein Gleichbehandlungsproblem.

Zur Lösung des Problems werden die folgenden Änderungen des Verteilungsplans vorgeschlagen:

- Definition des Begriffs des Pauschalhonorars:

„Pauschalhonorare i.S.d. Verteilungsplans sind Honorare, die ununterscheidbar einen einzigen Betrag ausweisen, mit dem sowohl Nutzungsrechte als auch Arbeitsleistungen abgegolten werden und der ggf. auch nicht meldefähige Einnahmen enthalten kann.“

Die bisherige Definition nicht-meldefähiger Einnahmen wird erweitert:

„Nicht meldefähig sind Reisekosten, Materialkosten, Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Kulturförderungen und reine Arbeitshonorare.“

- Regelung des Vorrangs der Meldung von Nutzungshonoraren:
„Bei Rechnungen, die Nutzungshonorare, Arbeitshonorare und ggf. weitere Positionen getrennt ausweisen, können nur die Nutzungshonorare gemeldet werden.“
- Echte Pauschalhonorare sollen ab jetzt mit einem Abzug versehen werden, um die Gleichbehandlung mit den Nutzungshonoraren sicherzustellen.
- Die Höhe des Abzugs von den Pauschalhonoraren muss die Besonderheiten der vier Auftraggeber-Kategorien (§ 39 Abs. 2 VP) widerspiegeln:

(1) Presseverlage und (2) Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen sowie TV-Produktionsfirmen

Den Auftragsbedingungen der Tageszeitungen und der Rundfunkanstalten für freie Fotograf*innen kann entnommen werden, dass das dort bezahlte Pauschalhonorar einerseits eine vollumfängliche Einräumung von Nutzungsrechten abgilt, andererseits gesonderte Leistungen für die Bilderstellung ausschließt. Weil es sich aber um ein Pauschalhonorar i.S.d. oben genannten Definition handelt, müssen weitere Komponenten neben dem Nutzungshonorar enthalten sein. Diese treten aber gegenüber dem Nutzungshonoraranteil in den Hintergrund. Drittkosten, wie z.B. Reisekosten oder Aufwendungen für gesondertes Material (Hubschrauber), werden im Regelfall, wenn wesentlich, gesondert abgerechnet.

Es wird deshalb empfohlen, bei Pauschalhonoraren der Kategorien Presse und Rundfunk einen 10%igen Abzug einzuführen.

Pauschalhonorare dieser Auftraggeber-Kategorien führen zu Punktwerten in den Verteilungssparten „Periodika Urheber“ und „Weitersendung Kunst/Bild“. Sie werden durch den Abzug leicht abgewertet gegenüber den Einzelbildmeldungen dieser Sparten sowie gegenüber reinen Nutzungshonoraren, die für die gleichen Auftraggeber-Kategorien gemeldet werden, was aber selten vorkommt.

Insgesamt hält sich die wirtschaftliche Auswirkung der vorgeschlagenen Anpassung in Grenzen. Sie ist jedoch notwendig, um dem Gleichbehandlungsprinzip Geltung zu verschaffen.

(3) Sonstige Unternehmen und nicht kommerzielle Organisationen

Für diese Auftraggeber-Kategorie, die zu einer Ausschüttung in der Verteilungssparte Webseiten führt, wird ein Abzug bei Pauschalhonoraren von 33% vorgeschlagen.

Diese Auftraggeber-Kategorie stellt das Auffangbecken für alle gemeldeten Honorare dar, die nicht von Presse- oder Rundfunkunternehmen und auch nicht von Bildagenturen stammen. Entsprechend breit ist die Bandbreite der Rechenkomponenten, die kein Nutzungsentgelt darstellen.

(4) Bildagenturen

Die Bildagenturen zahlen ausschließlich Nutzungshonorare aus, so dass hier keine Abzugsregelung für Pauschalhonorare notwendig ist.

Deckelung von Honorarmeldungen

In den einzelnen Sparten der Kollektivverteilung Kunst/Bild sind Ausschüttungs-Höchstgrenzen vorgesehen. Sie betragen derzeit in den Sparten Buch Urheber, Periodika Urheber und Webseiten jeweils 0,5% der Ausschüttungssumme, in der Sparte Weitersendung Kunst/Bild 5,0% der Ausschüttungssumme.

In der Vorbereitung der Berufsgruppenversammlung wurde geprüft, ob diese Höchstgrenzen angepasst werden sollten. Hierzu wurde zunächst analysiert, ab wann die Kappungsgrenze in den einzelnen Verteilungssparten in den Nutzungsjahren 2021 bis 2023 zur Anwendung kam:

Verteilungssparte Buch:

- Die Kappungsgrenze betraf jedes Jahr ca. 10 Berechtigte.

Verteilungssparte Webseiten:

- Die Kappungsgrenze betraf jedes Jahr nur jeweils einen Berechtigten.
- Sie greift ab ca. 600.000 – 700.000 Punkten.

Verteilungssparte Periodika:

- Die Kappungsgrenze betraf jedes Jahr nur jeweils zwei Berechtigte.
- Sie greift ab ca. 300.000 – 500.000 Punkten.

Verteilungssparte Weitersendung Kunst/Bild:

- In den drei Jahren fiel niemand unter die Kappungsgrenze.
- Sie hätte ab ca. 400.000 Punkten gegriffen.

Die Kappungsgrenzen sollen verhindern, dass einzelne Berechtigte überproportional an einer Ausschüttung profitieren: Eine Kappungsgrenze von 0,5% bedeutet zum Beispiel, dass an eine einzige Person ein Zweihundertstel der gesamten Bilderlöse für Deutschland in der betreffenden Sparte ausgeschüttet wird. Es ist schwer vorstellbar, dass tatsächlich jedes zweihundertste kopierte Bild in einer Sparte von einer einzigen Person geschaffen worden ist.

Die Berufsgruppen schlagen deshalb nach Betrachtung der oben wiedergegebenen Zahlen vor, die bestehenden Kappungsgrenzen zu halbieren.

Diese Maßnahme würde – mit Ausnahme der Sparte Buch Urheber – hauptsächlich sehr hohe Honorarmeldungen betreffen. Wenn jemand durchschnittliche Honorare meldet, zusätzlich die zugelassenen 12 Werkpräsentationen sowie alle zulässigen Einzelbildmeldungen, kann diese Person die Kappungsgrenze nicht erreichen.

Man könnte natürlich daran denken, die Honorarmeldungen direkt zu deckeln, so wie es auch bei Werkpräsentationen und Einzelbildmeldungen der Fall ist. Der Effekt bei einer Absenkung der Kappungsgrenze wäre aber der Gleiche, nur ohne größeren Programmieraufwand. Da eine Kappungsgrenze bereits existiert, muss im Programm nur eine neue Zahl eingesetzt werden.

Beschlussvorlage Antrag 8:

Die Berufsgruppen empfehlen der Mitgliederversammlung die folgende Änderung des Verteilungsplans mit Wirkung ab dem Nutzungsjahr 2026:

(rote Schrift: neu; blaue Schrift: verschoben)

§ 39 Meldung Honorare
Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst/Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.
1. Meldefähige Honorare
<p>¹Meldefähig sind Nutzungshonorare und Pauschalhonorare ohne Umsatzsteuer-Anteil („Honorare“), die in Honorarrechnungen ausgewiesen sind.</p> <p>²Nutzungshonorare i.S.d. Verteilungsplans sind Vergütungen für die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an eigenen Werken für deren Nutzung in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen.</p> <p>³Pauschalhonorare i.S.d. Verteilungsplans sind Honorare, die ununterscheidbar einen einzigen Betrag ausweisen, mit dem sowohl Nutzungsrechte als auch Arbeitsleistungen abgegolten werden und der ggf. auch nicht meldefähige Einnahmen enthalten kann. ⁴Der Nutzungsrechteanteil darf dabei nicht unter 50% liegen.</p> <p>⁵Bei Rechnungen, die Nutzungshonorare, Arbeitshonorare und ggf. weitere Positionen getrennt ausweisen, können nur die Nutzungshonorare gemeldet werden.</p> <p>⁶Nicht meldefähig sind Reisekosten, Materialkosten, Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Kulturförderungen und reine Arbeitshonorare.</p>
2. Auftraggeber-Kategorien
<p>¹Berechtigte melden ihre Honorare in den folgenden Auftraggeber-Kategorien, wobei die Zuordnung sachgerecht zu erfolgen hat und im Zweifel die speziellere Kategorie den Vorrang hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Presseverlage, 2. Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen sowie TV-Produktionsfirmen, 3. sonstige Unternehmen und nicht kommerzielle Organisationen, Werbeagenturen und Stockbildagenturen, 4. Bildagenturen (Presse-, Nachrichten-, Sportbildagenturen). <p>²Der Auftraggeber bzw. dessen maßgebliche Zweigstelle, die den Auftrag veranlasst hat, muss seinen Amts- oder Geschäftssitz in Deutschland aufweisen.</p> <p>³Honorare von Buchverlagen für Lizenzierungen von Werken in Büchern sind nicht meldefähig, da Nutzungen hierfür über die Buchmeldungen erfasst werden.</p>
3. Zuordnung zu Nutzungsjahren
Für die Zuordnung zu Nutzungsjahren ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend, nicht der Eingang der Zahlung.
4. Selbstillustratoren
¹ Selbstillustratoren sind Autoren, die ihren eigenen Text aus den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachpublikationen“ mit selbsterstellten Werken oder Lichtbildern illustrieren, die wissenschaftlicher oder technischer Art sind.

<p>²Honorare von Selbstillustratoren der Werkkategorie Bild der in Satz 1 genannten Publikationen sind nicht meldefähig; Selbstillustratoren solcher Publikationen melden ihre Texte und Bilder bei der VG Wort, die deren Vergütung verwaltet.</p>
<p>5. Honorare von Bildagenturen</p>
<p>[bleibt gleich]</p>
<p>6. Nachweise für Honorare</p>
<p>¹Ab einer gemeldeten Netto-Honorarsumme für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien von EUR 24.000,- ist die Gesamtsumme durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.</p> <p>²Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der VG Bild-Kunst eingereicht werden.</p> <p>³Bei Pauschalhonoraren von arbeitnehmerähnlichen oder auf Produktionsdauer Beschäftigten im Fernsehen ist immer ein Nachweis erforderlich. ⁴Mit diesem können Ausführungen zur Unterscheidung von Nutzungshonoraren zu sonstigen Honorarkomponenten gemacht werden. ⁵Im Falle der Anerkennung wird nur der Nutzungshonoraranteil gewertet.</p>
<p>7. Gehälter</p>
<p>[bleibt gleich]</p>
<p>§ 28 Periodika Urheber</p>
<p>8.2 Deutschsprachige Periodika</p> <p>[...]Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,25 % der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme. Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.</p>
<p>8.4 Punkte für Honorare</p> <p>Zur Wertung kommen 100 % der gemeldeten Nutzungshonorare und 90% der gemeldeten Pauschalhonorare der Auftraggeberkategorie „Presseverlage“. Zusätzlich werden gewertet 50% der gemeldeten Honorare der Auftraggeberkategorie der Bildagenturen. Ein Euro entspricht einem Punkt.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 30 Webseiten</p>
<p>8.3 Deutsche Webseiten</p> <p>[...] Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,25 % der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.</p> <p>Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.</p>
<p>8.5 Punkte für Honorare</p> <p>¹Zur Wertung in der Auftraggeberkategorie „Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen sowie TV-Produktionsfirmen“ kommen 100% der gemeldeten Nutzungshonorare und 90% der gemeldeten Pauschalhonorare.</p> <p>²Weiterhin kommen zur Wertung 50% der gemeldeten Honorare der Auftraggeberkategorie der Presse-, Nachrichten- und Sportbildagenturen („Bildagenturen“).</p> <p>³In der Auftraggeber-Kategorie „Sonstige Unternehmen“ werden 100% der gemeldeten Nutzungshonorare und 67% der gemeldeten Pauschalhonorare gewertet.</p>

Ein Euro entspricht einem Punkt.

[...]

§ 31 Weitersendung Kunst/Bild

2. Verteilungslogik

[...] Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt **2,5 %** der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme.

Erreicht der Berechtigte den Höchstbetrag, modifiziert dies seinen Punktwert.

8.2 Punkte für Honorare

¹In der Verteilungssparte Weitersendung Kunst/Bild werden Honorare der Auftraggeber-Kategorie „Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen sowie TV-Produktionsfirmen“ berücksichtigt. ²Es **kommen 100% der gemeldeten Nutzungshonorare und 90% der gemeldeten Pauschalhonorare zur Wertung.**

³Ein Euro entspricht einem Punkt.